

## Niederschrift

über die 10. Sitzung des Naturschutzbeirates  
am 05.09.2017 im Prinz-Moritz-Saal des Kreishauses in Kleve (Raum E.159)

Beginn der öffentlichen Sitzung : 16:00 Uhr  
Ende der öffentlichen Sitzung : 16:36 Uhr

### anwesend sind:

Bauhaus, Dieter  
Baumann, Jan-Theo für Thomas, Gerhard  
Böving, Hans Peter (Vorsitzender)  
Bontrup, Viktor  
Frauenlob, Susanne  
Hertel, Monika  
Kersten, Georg  
Kersten, Hans-Gerd  
Niemers, Adalbert  
Terfehr, Horst  
Vermeulen, Reiner für Nabers, Alfred

### entschuldigt sind:

Boland, Dieter  
Hagmans, Rainer  
Freiherr von Elverfeldt, Max  
Mohn, Theo  
Nabers, Alfred  
Rienits, Günter  
Thomas, Gerhard

### anwesend sind von der Verwaltung:

Dr. Reynders, Hermann  
Bäumen, Thomas  
Hermsen, Ralf (als Schriftführer)

### Tagesordnung öffentliche Sitzung

1. **Abgrabungen** 686/WP14  
Erweiterung der Abgrabung "Steinbergen" in Weeze
2. **Mitteilungen** 687/WP14  
**Reiten im Wald**  
Stand der Umsetzung der neuen Reitregelung nach § 58 LNatSchG
3. **Anfragen**

## **Nichtöffentliche Sitzung**

### **4. Mitteilungen**

### **5. Anfragen**

Der Vorsitzende des Beirats, Herr Böving, eröffnet um 16.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Beirats, die Vertreter der Verwaltung einschließlich zweier Auszubildenden und einer Praktikantin, einen Besucher und eine Vertreterin der Presse.

Er stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Beirats fest. Auf seine Nachfrage ergeben sich keine Anmerkungen zur Niederschrift über die letzte Sitzung des Beirats. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass Vertreter bei gleichzeitiger Anwesenheit des ordentlichen Mitglieds als nicht stimmberechtigte Gäste an der Sitzung teilnehmen.

Die Frage, ob sich ein Beiratsmitglied zu einem Punkt der Tagesordnung für befangen erklärt, wird von allen Mitgliedern verneint.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Vorlage Nr. 686/WP14

### **Abgrabungen**

Erweiterung der Abgrabung "Steinbergen" in Weeze

---

Herr Bäumen erläutert die Verwaltungsvorlage. Bei der Erweiterungsfläche handele es sich um den „Zwickel“ zwischen dem bereits vorhandenen Abgrabungsgewässer „Steinbergen“ sowie der westlich angrenzenden Landstraße (L 5) und der südlich angrenzenden Autobahn (A 57). Die regionalplanerische Grundlage für die Erweiterung ergebe sich aus der 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99). Danach seien unter bestimmten Voraussetzungen über die Grenzen des BSAB hinausgehende Erweiterungen bis zu maximal 10 ha zulässig. Die Voraussetzungen für die Anwendung der Sonderregelung seien vorliegend erfüllt. Zu dem Erweiterungsvorhaben gebe es einen landschaftspflegerischen Begleitplan und eine Rekultivierungsplanung. Die Prüfung der Umweltverträglichkeit habe ergeben, dass nicht von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen sei. Rein rechnerisch ergebe sich eine Überkompensation, die auch die mit der Erweiterung verbundene längere Laufzeit der Abgrabung kompensiere. Artenschutzrechtliche Belange stünden dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Die untere Naturschutzbehörde stelle daher die erforderliche Befreiung in Aussicht.

Herr Vermeulen erkundigt sich nach der Tiefe der Abgrabung im Erweiterungsbereich.

Herr Bäumen antwortet, dass diese bei ca. 10 - 12 m liege.

Herr Vermeulen ist der Meinung, dass es sich bei dem Gewässer um eine „riesige Badewanne“ handele und deutlich größere Flachwasserbereiche (Laichbereiche) angelegt werden sollten.

Herr Bäumen erläutert, dass hinsichtlich des Anlegens von Flachwasserbereiche immer Kompromisslösungen gefunden werden müssten. Eine wirtschaftliche und räumlich begrenzte Kiesgewinnung setze voraus, dass möglichst tief abgegraben werde. Die für das Anlegen von Flachwasserzonen im Rahmen des Kiesabbaus anfallenden, geeigneten Materialmengen seien im Verhältnis dazu gering. Dadurch sei auch das Anlegen von Flachwasserzonen nicht am gesamten Gewässer möglich. Die auf der Grundlage der Erweiterungsplanung anzulegenden Flachwasserbereiche sollten daher positiv bewertet werden.

Herr Vermeulen fragt, ob nicht zumindest Schwimminseln für Wasservögel angelegt werden sollten.

Herr Bäumen weist darauf hin, dass aufgrund der Nähe zum Flughafen regelmäßig flugsicherheitsrechtliche Bedenken geäußert würden, wenn es um Maßnahmen gehe, die zu größeren Wasservogelbeständen beitragen könnten.

Herr Vermeulen erkundigt sich, ob die im Rahmen der Erweiterung zu fällenden Bäume vor Ort versenkt werden könnten. Dies sei eine Maßnahme, die sich positiv auf das Leben im Wasser auswirke und Unterschlupfmöglichkeiten für Fische schaffen würde.

Herr Bäumen sagt eine entsprechende Prüfung zu. Gegebenenfalls könnte diese Anregung über eine Auflage berücksichtigt werden.

Herr Terfehr spricht den nördlichen Teil der Abgrabung an. Er stellt die Frage, ob geprüft worden sei, inwieweit durch die Abgrabung Wasserveränderungen in der Steinberger Ley hervorgerufen werden könnten (Absenkung des Wasserspiegels).

Herr Bäumen entgegnet, dass derartige Auswirkungen nicht bekannt seien. Auch den Fachgutachten sei nicht zu entnehmen, dass dieser Punkt einer kritischeren Betrachtung bedürfe. Die untere Naturschutzbehörde werde sich aber mit dem Sachgebiet „Abgrabungen“ in Verbindung setzen und entsprechend nachfragen.

Mit Hinweis auf den sich aus der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ergebenden Kompensationsüberschuss erkundigt sich Herr Terfehr, ob die Firma die Übertragung dieser Punkte in ein Ökoko-Konto beantragt habe.

Herr Bäumen weist darauf hin, dass die untere Naturschutzbehörde auch im vorliegenden Fall den „Überschusses“ nicht als (vorgezogene) Kompensationsmaßnahme anerkennen werde. Es sei bereits seit Jahren gängige Praxis, dass Überkompensationen bei Abgrabungsmaßnahmen nicht vermarktet werden könnten.

Da auf Nachfrage des Vorsitzenden keine weiteren Wortbeiträge mehr erfolgen, wird über die Vorlage der Verwaltung abgestimmt. Der Beirat schließt sich der Bewertung der Verwaltung unter Berücksichtigung der vorgetragenen Anregungen einstimmig an.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Vorlage Nr. 687/WP14

## **Mitteilungen**

### **Reiten im Wald**

Stand der Umsetzung der neuen Reitregelung nach § 58 LNatSchG

---

Herr Dr. Reynders erläutert die Verwaltungsvorlage. Er weist darauf hin, dass der Beirat die Mitteilung als Ankündigung einer weitergehenden Behandlung in der nächsten Sitzung verstehen solle. Mit den Regelungen des neuen Landesnaturschutzgesetzes seien grundlegende Änderungen verbunden. Derzeit sei zu unterscheiden zwischen Freistellungsgebieten und den übrigen Waldbereichen. Bei den Freistellungsgebieten handele es sich um Waldbereiche mit einem geringen Reitaufkommen, in denen das Reiten auf allen Wegen -außer auf Wanderwegen- zulässig sei. Dagegen sei in allen übrigen Waldgebieten das Reiten außer auf öffentlichen Verkehrswegen ausschließlich auf den gekennzeichneten Reitwegen zulässig. Daneben gebe es innerhalb der Freistellungsgebiete in begründeten Fällen einige wenige Wegsperrungen.

Wenn bis zum 01.01.2018 keine anderweitigen Regelungen nach dem LNatSchG getroffen werden, wäre entsprechend der Neuregelung das Reiten im Wald außer auf allen öffentlichen Wegen und allen Reitwegen auch auf allen Fahrwegen gestattet. Ein Abweichen von dieser

Regelung setze den Erlass neuer Allgemeinverfügungen voraus. (Auch die Freistellungsgebiete müssten auf der Grundlage des neuen Rechts neu ausgewiesen werden.) Daneben bestehe die Möglichkeit, in begründeten Fällen einzelne Fahrwege für den Reitverkehr zu sperren. Eine erste Abfrage bei den Beteiligten habe gezeigt, dass die Vorstellungen dazu zwischen den Reitern auf der einen Seite und den anderen Erholungssuchenden, den Waldbesitzern und den Naturschützern auf der anderen Seite unterschiedlich sind. Während die Reiterschaft in der Neuregelung die seit langem angestrebte Grundlage für eine liberalere Regelung sehe, würden von den anderen Interessengruppen Sorgen vor einem „ausufernden“ Reiten im Wald geäußert.

Vor diesem Hintergrund wird ein Regelungsbedarf mittels Allgemeinverfügung gesehen. Hierfür müsse zunächst das Einvernehmen mit dem Forst hergestellt werden. Herr Dr. Reynders gehe davon aus, dass ein „gemeinsamer Nenner“ als Grundlage für eine entsprechende Neuregelung gefunden werde. Sobald das Einvernehmen hergestellt sei, könnte der Entwurf für eine Neuregelung ausgearbeitet und den Beteiligten übermittelt werden. Es sei das Ziel, das neue Konzept in der nächsten Beiratssitzung vorzustellen und nach dem Durchlaufen der politischen Gremien im Dezember per Kreistagsbeschluss zu verabschieden. Aus fachlicher Sicht sei zum derzeitigen Zeitpunkt zu sagen, dass eine Regelung angestrebt werde, die in etwa der derzeitigen Situation entspreche. Die heutige Mitteilung diene der Sensibilisierung des Beirats für den weiteren Verfahrensweg.

Frau Hertel merkt an, dass auch die Forstbetriebsgemeinschaften des Kreises Kleve in das weitere Verfahren eingebunden werden sollten.

Ergebnis: Der Naturschutzbeirat des Kreises Kleve nimmt Kenntnis.

### **Wildnisentwicklungsgebiete**

Herr Bäumen teilt mit dass es im Kreis Kleve 4 neue kleine Naturschutzgebiete gebe. Entsprechend § 40 Abs. 1 LNatSchG können nach Maßgabe des Absatzes 3 Wildnisentwicklungsgebiete ausgewiesen werden. Die Gebiete wurden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und in der Karte der Wildniswälder in Nordrhein-Westfalen erfasst und veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung sind die Wildnisentwicklungsgebiete als Naturschutzgebiete gesetzlich geschützt, sofern sie nicht bereits als Naturschutzgebiet oder Nationalpark förmlich unter Schutz stehen. Die Bekanntmachung der Wildnisentwicklungsgebiete in Nordrhein-Westfalen erfolgte per Erlass vom 3. April 2017. Bei den 4 Wildnisentwicklungsgebieten im Kreis Kleve, die nicht innerhalb bereits festgesetzter Naturschutzgebiete liegen, handele es sich um ein Gebiet am Tiergarten in Kleve, ein Gebiet in Materborn am Stoppelberg, eins bei Nierswalde am Goldberg und ein Gebiet im Tannenbusch.

Frau Hertel bittet darum, dem Protokoll die entsprechenden Karten beizufügen (s. Anlage).

Herr Bontrup möchte wissen, wer bestimmt, welche Gebiete als Wildnisentwicklungsgebiete festgelegt werden.

Herr Bäumen erläutert, dass das Land im Einvernehmen mit dem Forst zuständig sei (§ 40 Abs. 3 LNatSchG). Ziel sei es, im Rahmen einer Selbstverpflichtung die „Urwälder von morgen“ auszuweisen.

Herr Vermeulen erkundigt sich, was mit dem Begriff „Wildnisentwicklungsgebiet“ überhaupt gemeint sei. Er habe festgestellt, dass aus einem solchen Bereich Lärchen entfernt wurden und damit in den natürlichen Prozess eingegriffen worden sei.

Herr Bäumen antwortet, dass es sich -wie der Begriff schon ausdrücke- um Gebiete handele, die sich erst noch entwickeln müssten. Es könne daher sein, dass mit der Entfernung bestimmter Baumarten die bestmöglichen Voraussetzungen für eine möglichst natürliche Entwicklung in der Folgezeit geschaffen worden seien.

Herr Vermeulen erläutert, dass aus seiner Sicht das Betreten von Naturwaldzellen außerhalb der Wege verboten sei. Er beobachte jedoch immer wieder, dass „Schatzsucher“ die Wege verlassen, ohne dass sie mit irgendwelchen Konsequenzen rechnen müssten. Weder die Polizei noch die Forstbehörde griffen ein. Er möchte daher wissen, wie die diesbezügliche Zuständigkeit aussehe.

Herr Bäumen erklärt, dass grundsätzlich die Forstbehörde eingreifen könne. In Naturschutzgebieten bestehe daneben eine Mitverantwortlichkeit der Naturschutzbehörde.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung:

### **Anfragen**

---

Frau Hertel teilt mit, dass sie an Wochenenden in letzter Zeit gezwungenermaßen häufiger Aufgaben wahrnehme, für die aus ihrer Sicht eigentlich die untere Naturschutzbehörde zuständig sei. Die Ordnungsbehörden vor Ort seien bei Umweltdelikten meist relativ ratlos und auch die Polizei erkenne oftmals nicht, dass Straftatbestände erfüllt sein könnten. Vor kurzem erst habe sie deshalb an einem Samstagvormittag privat 3 Stunden mit der Wahrnehmung artenschutzrechtlicher Belange verbracht (Schutz eines Mehlschwalbennests an einer Hausfassade). Sie bittet um Auskunft, ob ein Bereitschaftsdienst besteht bzw. an wen man sich am Wochenende wenden könne.

Herr Dr. Reynders erklärt, dass es bei der unteren Naturschutzbehörde keinen speziellen Bereitschaftsdienst gebe. Meldungen sollten über die örtlichen Ordnungsbehörden oder ggf. über das Grüne Telefon als zentrale Ansprechstelle für Umwelt- und Tierschutz bei der Bezirksregierung erfolgen. In gravierenden Fällen müsste erforderlichenfalls auf den bestehenden Bereitschaftsdienst bei der unteren Wasserbehörde zurückgegriffen werden.

Frau Hertel würde es vor diesem Hintergrund begrüßen, wenn die untere Naturschutzbehörde eine entsprechende Fortbildung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kreisangehörigen Kommunen anbieten würde. Auch so könne bei den Behörden vor Ort eine Sensibilisierung für einen fachgerechten Umgang mit naturschutzrechtlichen Belangen gefördert werden.

Herr Dr. Reynders erklärt, dass die Anregung aufgenommen und geprüft werde.

Herr Terfehr teilt mit, dass ein großes Interesse bestehe, in einer der kommenden Sitzungen über die Verwendung der beim Kreis Kleve eingegangenen Ersatzgelder informiert zu werden. Hierzu sollten die einzelnen Maßnahmen kurz vorgestellt werden.

Die Anregung wird aufgenommen und für eine der kommenden Sitzungen als Tagesordnungspunkt vorgesehen.

Nach Herstellung der Nichtöffentlichkeit wird die Nachfrage des Vorsitzenden nach Mitteilungen und Anfragen zum nichtöffentlichen Teil der Sitzung verneint. Um 16.36 Uhr schließt der Vorsitzende die Sitzung und weist auf den für den **07.11.2017** vorgesehenen nächsten Sitzungstermin hin.

---

Ralf Hermsen  
(Schriftführer)

gez.: Hans-Peter Böving  
(Vorsitzender)